

Hinweise zum Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) in der Tiermedizin

- 1 Die Nutzung von Künstlicher Intelligenz (KI, AI) ist in allen tierärztlichen Tätigkeitsbereichen und Arbeitsabläufen mit einer besonders hohen fachlichen, ethischen und rechtlichen Verantwortung verbunden. **Wer KI nutzen will, muss zuvor KI-Kompetenz erwerben.**
- 2 Den Rechtsrahmen für die Umgang mit KI bieten die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und die KI-Verordnung der Europäischen Union (EU AI Act). Auf nationaler Ebene trat am 29. Juli 2026 das KI-Marktüberwachungs- und --Innovationsförderungs-Gesetz in Kraft (KI-MIG).
- 3 Die folgenden Hinweise für die Nutzung KI-gestützter Ressourcen im Bereich der Tiermedizin sind bewusst allgemein und knapp gehalten. Sie können nur eine Orientierungshilfe bieten in einem Anwendungsfeld, das sich fortlaufend und (eigen)dynamisch weiterentwickelt.
- 4 Sowohl in der fachlichen Beratung als auch bei der Anwendung von KI in der Diagnostik, Therapie und Prävention ist eine genaue Kenntnis der Funktionsweisen von KI-Tools und der damit verbundenen Risiken unerlässlich. KI-Systeme können Inhalte erzeugen, die logisch erscheinen, jedoch faktisch falsch sind.
- 5 Diese Gefahren verdeutlichen die Notwendigkeit einer sorgfältigen Überprüfung der durch KI generierten Ergebnisse durch die Tierärztin / den Tierarzt selbst, um Fehler und die daraus resultierenden haftungsrechtlichen Konsequenzen zu vermeiden (eigenverantwortliche Endkontrolle).
- 6 Zum Wohl der Tiere ist eine besonders sorgfältige Abwägung von Nutzen und Risiken der ausgesprochenen Empfehlungen und der eingesetzten Maßnahmen in Diagnostik, Therapie und Prophylaxe erforderlich. Die Regelungen der KI-Verordnung und die berufsrechtlichen Vorschriften für Tierärztinnen / Tierärzte stehen grundsätzlich nebeneinander.
- 7 Tierärztinnen / Tierärzte sind verpflichtet, in eigener Verantwortung und unabhängig die Tierbesitzer zu beraten und über den Einsatz von auf KI gestützten Inhalten oder Maßnahmen aufzuklären (Aufklärungspflicht).
- 8 Bei der Abfassung, Bereitstellung und Veröffentlichung tierärztlicher Stellungnahmen, Expertisen und Gutachten müssen mittels KI erzeugte oder bearbeitete Inhalte (Texte, Audios, Bilder, Videos) eindeutig als solche gekennzeichnet und ausgewiesen werden (Transparenzpflicht).
- 9 Die Einbeziehung von KI-Anwendungen im Studium der Tiermedizin ist bereits unerlässlich, um Grenzen erkennen und Ergebnisse hinterfragen zu können. Fachliche Schulungen und Fortbildungen für die Nutzung von KI gestützten Systemen durch Tierärztinnen / Tierärzte einschließlich ihres Hilfspersonals sind verpflichtend (Fortbildungspflicht).¹
- 10 Die Bundesärztekammer hat ein umfangreiches Thesenpapier² und die Bundesrechtsanwaltskammer detaillierte Hinweise³ zum Umgang mit KI veröffentlicht. Auf diese Publikationen sei ergänzend verwiesen.

¹ Z. B. <https://ki-campus.org/lernangebote/kurse/kuenstliche-intelligenz-der-gesundheitsversorgung>
<https://www.vetcoaching-muenchen.de/vc-ki-managerin.html>

² Thesenpapier der Bundesärztekammer zum Thema „Künstliche Intelligenz in der Gesundheitsversorgung“ vom März 2025

https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/BAEK/Themen/Digitalisierung/Thesenpapier_KI_in_der_Gesundheitsversorgung_03.2025.pdf

³ Hinweise der Bundesrechtsanwaltskammer zum „Einsatz von künstlicher Intelligenz (KI)“ vom Dezember 2024, Rechtsanwalt Dr. Frank Remmert, München, Vorsitzender des BRAK-Ausschusses Rechtsdienstleistungsgesetz

Zu den Rechercheergebnissen:

Kein Hinweis auf KI in den Heilberufe-Kammergesetzen, z. B.:

- Z. B. Heilberufe-Kammergesetz (HKaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 2002 (GVBl. S. 42, 43) BayRS 2122-3-G Vollzitat nach RedR: Heilberufe-Kammergesetz (HKaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 2002 (GVBl. S. 42, BayRS 2122-3-G), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) geändert worden ist

Kein Hinweis auf KI in den (Muster)Berufsordnungen, z. B.:

- (Muster-)Berufsordnung für die in Deutschland tätigen Ärztinnen und Ärzte – MBO-Ä 1997 –*) in der Fassung des Beschlusses des 128. Deutschen Ärztetages vom 9. Mai 2024 in Mainz
- Musterberufsordnung der Bundeszahnärztekammer vom November 2025
- Muster-Berufsordnung für die Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in der Fassung der Beschlüsse des 7. Deutschen Psychotherapeutentages in Dortmund am 13. Januar 2006 aktualisiert mit Beschluss des 11. DPT am 10. November 2007
- SATZUNG DER ABDA – BUNDESVEREINIGUNG DEUTSCHER APOTHEKERVERBÄNDE E. V. in der Fassung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 30. Juni 2016 in Berlin, zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 1. Juli 2025 in Berlin
- SATZUNG DER BUNDESAPOTHEKERRKAMMER (Arbeitsgemeinschaft Deutscher Apothekerkammern) gemäß Beschluss der Apothekerkammern, K.d.ö.R. vom 20.09.1956 in Hannover i.d.F. der Änderungsbeschlüsse der Mitgliederversammlungen vom 05.11.1956 in Frankfurt/Main, vom 08.11.1958 in Frankfurt/Main, vom 05.11.1960 in Coburg, vom 12.11.1964 in Wiesbaden, vom 07.12.1965 in Frankfurt/Main, vom 08.05.1990 in Hamburg, vom 28.11.2000 in Eschborn/Ts., vom 25.11.2004 in Berlin, vom 13.11.2013 in Berlin, vom 25.11.2015 in Berlin, vom 29.11.2017 in Berlin und vom 10.05.2022 in Münster und vom 26.06.2024 in Berlin
- SATZUNG DES DEUTSCHEN APOTHEKERVERBANDES E. V. in der Fassung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 20. Mai 1992 in Frankfurt/Main, zuletzt geändert durch Beschluss der Mitglieder vom 1. Juli

Bundesrechtsanwaltskammer:

- Bundesrechtsanwaltskammer Büro Berlin – Hans Litten Haus Büro Brüssel
- The German Federal Bar Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 - 0 Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
- Barreau Fédéral Allemand 10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 -11 1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
- www.brak.de Deutschland Mail zentrale@brak.de Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

https://www.brak.de/fileadmin/service/publikationen/Handlungshinweise/BRAK_Leitfaden_mit_Hinweisen_zum_KI-Einsatz_Stand_12_2024.pdf

Hinweise zum Einsatz von künstlicher Intelligenz (KI) Stand: Dezember 2024, Rechtsanwalt Dr. Frank Remmert, München, Vorsitzender des BRAK-Ausschusses Rechtsdienstleistungsgesetz

Rechtsanwälte für KI-Compliance und KI-Beauftragte:

- Künstliche Intelligenz (KI) bringt Unternehmen enorme Chancen – aber auch erhebliche rechtliche Herausforderungen. Die Sicherstellung der KI-Compliance sowie die Einhaltung der Vorgaben der KI-Verordnung (AI Act) sind entscheidend, um KI-Systeme sicher und rechtlich einwandfrei zu nutzen. Als erfahrene Kanzlei stehen wir Ihnen mit umfassender Beratung und Unterstützung zur Seite, um Sie bei der Erfüllung der rechtlichen Anforderungen zu unterstützen und Ihre Risiken zu minimieren. 2025
- Die Entwicklung und Implementierung von Projekten im Bereich der Künstlichen Intelligenz (KI) stellt Unternehmen vor vielfältige Herausforderungen. Neben den technischen und ethischen Gesichtspunkten sind es vor allem die rechtlichen Rahmenbedingungen wie KI VO („AI Act“ „KI-Verordnung“), die DSGVO aber auch arbeits- und betriebsverfassungsrechtliche Aspekte, die eine sorgfältige Planung und Umsetzung erfordern.
- KI-Projekte bergen vielfältige und sehr spezifische rechtliche Risiken, die von der Konzeption bis zur Umsetzung und darüber hinaus eine fachkundige rechtliche Begleitung erfordern.